

Präambel

Die demografischen Entwicklungen und eine insgesamt veränderte Gesellschaftsstruktur verwandeln auch die kulturelle Landschaft Westfalens. Gerade im ländlichen Raum war und ist die Kulturlandschaft geprägt von dem großen ehrenamtlichen Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger in einer vielfältigen Vereinslandschaft. Um dieses Engagement und diese Vielfalt auch für künftige Generationen zu erhalten, ist es erforderlich, vorhandene Strukturen auf zukünftige Entwicklungen hin auszurichten und weiter zu entwickeln.

Dies vorausgeschickt schließen

die Stadt Schmallenberg, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Halbe,
Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg,

nachfolgend: Stadt Schmallenberg

und

die Stadt Bad Berleburg, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Fuhrmann,
Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg,

nachfolgend: Stadt Bad Berleburg

den nachfolgenden

Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des Projektes „Kulturentwicklungsplanung im ländlichen Raum“, das die vertragsschließenden Parteien in der Zeit vom 01.04.2013 bis 31.12.2014 in Kooperation mit dem Kulturbüro Sauerland als gemeinsames, interkommunales Projekt betreiben. Ziel des Projekts ist die Erarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Konzeptes für die zukünftige Kulturförderpraxis.

§ 2 Projektphasen

(1) Die Durchführung des Projekts erfolgt in folgenden Projektphasen, jeweils in enger Abstimmung zwischen den beiden wissenschaftlichen Fachkräften:

Phase 1: Erhebung der Basisdaten und Auswertung

Ausführungszeitraum: 6 Monate

Jede Vertragspartei wird für ihr jeweiliges Stadtgebiet eine Bestandsaufnahme der kulturtragenden Vereine erstellen. Hierzu erhebt sie strukturelle Daten der Vereine: Mitgliederzahlen, Altersstruktur der Mitglieder, Nachwuchs-Daten, Finanzierung und Aktivitäten der Vereine und wertet diese aus. In Zusammenarbeit mit den Vereinen des jeweiligen Stadtgebietes wird eine Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Vereine, insbesondere der Entwicklung der Mitgliederzahlen, der künftigen Aktivitäten sowie der künftigen Nutzung von Vereinsheimen und Hallen erstellt.

Phase 2: Erarbeitung von Modellprojekten

Ausführungszeitraum: 9 Monate

Jede Vertragspartei wird auf Grundlage der erstellten Prognose mit ausgewählten Vereinen modellhafte Bildungsansätze für die zukünftige Kulturarbeit erarbeiten und erste Modellprojekte durchführen.

Die Anzahl und Auswahl der Vereine sowie der Modellprojekte erfolgt in Absprache mit der jeweils anderen Vertragspartei.

Phase 3: Zusammenführung der Ergebnisse aus beiden Städten

Ausführungszeitraum: 3 Monate

Es folgt eine Zusammenführung der Ergebnisse aus beiden Städten und Auswertung der Projektphasen.

(2) Die Ausführungszeiträume der einzelnen Projektphasen sind für beide Vertragsparteien verbindlich. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Projektbüro

(1) Die Vertragsparteien werden für die Durchführung des Projekts ein gesplittetes Projektbüro in beiden Städten einrichten.

(2) Das Büro wird personell mit zwei wissenschaftlichen Fachkräften mit einem Stellenanteil von jeweils 30 Stunden/Woche, auf der Grundlage der verkürzten Projektzeit (1.5.2013 – 31.10.2014) besetzt. Jede Vertragspartei stellt eine der beiden Fachkräfte. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die von ihnen für die Besetzung des Projektbüros eingesetzten Beschäftigten ein abgeschlossenes Studium der Kultur- oder Sozialwissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen müssen.

(3) Die sächliche Ausstattung des Büros obliegt beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Jede Vertragspartei wird für die von ihr beschäftigte Fachkraft in dem erforderlichen Umfang Büroräume und –ausstattung zur Verfügung stellen.

§ 4 Finanzierung des Projekts

(1) Die Finanzierung des Projekts obliegt beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die mit Förderbescheid vom 20.12.2012 (AZ 48.07-07SL.6/2012) durch das Land NRW bewilligten Fördermittel in Höhe von 122.000,00 EUR sind vorrangig einzusetzen. Dieser Förderbescheid ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den von ihnen zu erbringenden Eigenanteil möglichst gering zu halten. Sie werden die Möglichkeit der Akquirierung weiterer Fördergelder prüfen und gegebenenfalls weitere Mittel beantragen.

(2) Die Fördermittel sind vorrangig zur Deckung der Personalkosten und der Nebenkosten (zum Beispiel Fahrtkosten, Hilfsmateriale) des Projektbüros einzusetzen.

Fahrtkosten und sonstige Ausgaben durch Reisen im Zusammenhang mit dem Projekt werden nur bis zur Höhe der Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW durch den Fördergeber anerkannt. Die Vertragsparteien werden, soweit möglich, sicherstellen, dass keine darüber hinaus gehenden Fahrt- oder Reisekosten entstehen.

Repräsentationsausgaben (zum Beispiel Bewirtung, Geschenke) sind im Rahmen der bewilligten Fördergelder nicht zuwendungsfähig.
Die Vertragsparteien werden Repräsentationsausgaben auf das notwendige Minimum beschränken.

(3) Die Anforderung und Verwaltung der Fördermittel obliegt der Stadt Schmalleberg als Zuwendungsempfängerin. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen die Mittelanforderungen jeweils fristgemäß und entsprechend den Regelungen des Förderbescheids erfolgt.

Mittelanforderungen der Stadt Bad Berleburg erfolgen über die Stadt Schmalleberg. Um die fristgemäße Mittelanforderung beim Land zu gewährleisten, obliegt der Stadt Bad Berleburg, die Anforderung jeweils bis zum 15.11. eines jeden Jahres unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Schmalleberg anzumelden.

(4) Der Stadt Schmalleberg obliegt die unverzügliche Rückführung nicht verbrauchter und nicht verausgabter Mittel. Sofern sie hierfür auf die Mitwirkung der Stadt Bad Berleburg angewiesen ist, trifft die Stadt Bad Berleburg die Verpflichtung, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorzunehmen.

(5) Die Stadt Schmalleberg ist verantwortlich für die fristgemäße Vorlage des Verwendungsnachweises beim Fördermittelgeber bis zum 31.03.2015.
Die Stadt Berleburg ist insoweit verpflichtet, der Stadt Schmalleberg die ordnungsgemäße Verwendung der von ihr verausgabten Mittel rechtzeitig nachzuweisen.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Projekt durch eine effektive Öffentlichkeitsarbeit in beiden Städten frühzeitig bekannt gemacht, beworben und begleitet wird. Dieses findet in Kooperation mit den Pressestellen der beiden Vertragspartner statt.
Federführend für die Öffentlichkeitsarbeit sind die Mitarbeiter/innen des gesplitteten Projektbüros.

(2) Zu einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit gehört insbesondere die medienwirksame Präsentation des Gesamtkonzepts zum Abschluss des Projekts, um den Inhalt einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.
Bei der Präsentation des Gesamtkonzeptes ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zu beteiligen; Ziffer 2.2.4 des Förderbescheids ist zu beachten.

(3) Bei Veröffentlichungen und Pressemitteilungen ist auf die Landesförderung entsprechend hinzuweisen; Ziffer 2.2.3 des Förderbescheids ist zu beachten.

§ 6 Haftung

(1) Jede Vertragspartei haftet der jeweils anderen Vertragspartei unabhängig vom Verschuldensgrad für alle Schäden, die der jeweils anderen Vertragspartei durch die Verletzung einer den Parteien nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtung entsteht.

Für alle übrigen Schäden haften die Vertragsparteien einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen hiervon sind Personenschäden und Schäden, die durch die Verletzung solcher Pflichten entstehen, welche die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf welche die Vertragsparteien im Regelfall vertrauen dürfen.

(2) Jede Vertragspartei haftet alleinig für das Verhalten ihrer Erfüllungshilfen und Vertreter und stellt die jeweils andere Vertragspartei insoweit von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 7 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung haftet diejenige Vertragspartei, in deren Sphäre der außerordentliche Kündigungsgrund liegt, für etwaige Rückforderungsansprüche des Fördermittelgebers sowie für alle Schäden, die der jeweils anderen Vertragspartei durch die außerordentliche Kündigung entstehen. Hierzu gehören insbesondere auch im Rahmen der Projektdurchführung entstandene, frustrierte Aufwendungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes.

(2) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, statt der unwirksamen Klausel eine neue Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt und einem angemessenen Interessenausgleich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entspricht.

Bad Berleburg, den 30.04.2013

Für die Stadt Schmallenberg

Für die Stadt Bad Berleburg

Bernhard Halbe
Bürgermeister

Bernd Fuhrmann
Bürgermeister